

28.05.21

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Dreiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen.

Die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 2020 werden mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt.

B. Lösung; Nutzen

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2020 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet. Die Verordnung dient der Endabrechnung der Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zwischen dem Bund und den elf alten Bundesländern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

28.05.21

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Dreiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 25. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Dreiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Dreiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2020

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betrugen im Rechnungsjahr 2020 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	120 944 814 Euro,
- in Berlin	9 858 024 Euro,
- insgesamt	<u>130 802 838 Euro.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	60 472 407 Euro,
- in Berlin	5 914 814 Euro,
- insgesamt	<u>66 387 221 Euro.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	16 846 113 Euro,
- in Bayern	12 340 639 Euro,
- in Baden-Württemberg	10 435 250 Euro,
- in Niedersachsen	7 519 134 Euro,
- in Hessen	5 912 777 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	3 848 467 Euro,
- in Schleswig-Holstein	2 734 241 Euro,
- im Saarland	924 881 Euro,
- in Hamburg	1 737 659 Euro,
- in Bremen	637 754 Euro,
- in Berlin	1 478 704 Euro,
- insgesamt	<u>64 415 619 Euro.</u>

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	13 840 573 Euro,
-----------------------	------------------

- Bayern	11 211 034 Euro,
- Hessen	6 593 539 Euro,
- Rheinland-Pfalz	35 608 447 Euro,
- Berlin	8 379 320 Euro,
- insgesamt	75 632 913 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet – :

- Baden-Württemberg	1 434 683 Euro,
- Niedersachsen	3 396 653 Euro,
- Schleswig-Holstein	2 416 211 Euro,
- Saarland	497 167 Euro,
- Hamburg	1 102 754 Euro,
- Bremen	398 224 Euro,
- insgesamt	9 245 692 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für das Rechnungsjahr 2020 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2020 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Inkrafttreten; Befristung; Evaluation

Ein Inkrafttreten der Verordnung zum ersten Tag eines Quartals (siehe Punkt 1.4 des von der Bundesregierung beschlossenen Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018; vgl. Bundesregierung: Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>) ist zwar möglich, aber in diesem Fall nicht sinnvoll, da die Verordnung ausschließlich der finanziellen Endabrechnung der anfallenden Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern dient. Das Regelungsvorhaben wird nicht evaluiert, da sich die Regelungen allein auf das Rechnungsjahr 2020 beschränken.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2020 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
63. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2020

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2020 ¹⁾	17.937.809	13.140.362	11.111.496	8.006.404	6.295.949	4.097.863	2.911.431	984.817	1.850.266	679.083	67.015.480	2.184.666	69.200.146
II. Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 2020	30.686.685,39	23.551.672,44	9.000.566,96	4.122.480,76	12.506.315,96	39.456.913,42	318.030,02	427.713,85	634.905,17	239.530,31	120.944.814,28	9.858.023,61	130.802.837,89
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	16.186.446,61	11.857.399,53	10.026.622,36	7.224.696,78	5.681.242,47	3.697.767,14	2.627.172,72	888.664,15	1.669.614,82	612.780,56	60.472.407,14		60.472.407,14
b) von den Aufwendungen Berlins	659.666,04	483.239,09	408.627,19	294.436,90	231.534,62	150.699,62	107.068,38	36.216,82	68.043,85	24.973,40	2.464.505,91	1.478.703,54	3.943.209,45
c) zusammen	16.846.112,65	12.340.638,62	10.435.249,55	7.519.133,68	5.912.777,09	3.848.466,76	2.734.241,10	924.880,97	1.737.658,67	637.753,96	62.936.913,05	1.478.703,54	64.415.616,59
auf den Euro gerundet	16.846.113	12.340.639	10.435.250	7.519.134	5.912.777	3.848.467	2.734.241	924.881	1.737.659	637.754	62.936.915	1.478.704	64.415.619
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIC)	13.840.572,74	11.211.033,82	-1.434.682,59	-3.396.652,92	6.593.538,87	35.608.446,66	-2.416.211,08	-497.167,12	-1.102.753,50	-388.223,65	58.007.901,23	8.379.320,07	66.387.221,30
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2020	13.835.248,41	11.217.188,21	-1.435.965,20	-3.394.332,21	6.595.739,50	35.608.580,88	-2.412.301,57	-496.661,48	-1.100.395,18	-401.788,88	58.015.312,48	8.379.320,07	66.394.632,55
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	5.324	-6.154	1.283	-2.321	-2.201	-134	-3.910	-506	-2.358	3.565	-7.412	0	-7.412

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen			der übrigen Länder			insgesamt		
Berlins			der übrigen Länder			insgesamt		
Der Bund trägt	60%	5.914.814,16	Die Länder (außer Berlin) tragen	50%	60.472.407,14	66.387.221,30		
Berlin trägt	25%	2.464.505,90	Berlin trägt	50%	60.472.407,14	62.936.913,04		
Zusammen	100%	9.858.023,60	Zusammen	100%	120.944.814,28	1.478.703,54		
						130.802.837,88		